Normgeber: Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Vorschrift:
Fassung vom: 05.07.2023
Gültig ab: 05.07.2023
Quelle: juris
Normen: § 234 Abs 2 AO 1977, § 6 Abs 4 AStG, § 156 Abs 2 AO 1977, § 222 AO 1977, § 227 AO 1977 ... mehr
Zitiervorschlag: Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, 05.07.2023, 33-S 0457/2020#01#01, FMNR202301196

Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder

Zuständigkeit für Stundungen nach § 222 AO und § 6 Abs. 4 AStG, Erlasse nach § 227 AO, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163, § 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO, Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO von Landessteuern und der sonstigen durch Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und Abgaben

vom 5. Juli 2023

Unter Aufhebung der bisherigen Anordnungen wird die Zuständigkeit für Stundungen nach § 222 AO und nach § 6 Abs. 4 AStG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung, Erlasse nach § 227 AO, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO, Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO von Landessteuern und sonstigen durch Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und Abgaben - jeweils einschließlich Nebenleistungen - sowie für den Verzicht auf Zinsen nach § 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO, soweit sie auf durch Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern und Abgaben erhoben werden, wie folgt geregelt:

Hinweis:
Soweit nachfolgend von Oberfinanzdirektion die Rede ist, gelten die Bestimmungen auch für die Behörden im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4a AO.

A. Regelung der Zuständigkeit

I. Stundungen nach § 222 AO und nach § 6 Abs. 4 AStG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung

Die Finanzämter sind befugt zu stunden:

1. in eigener Zuständigkeit
   a) Beträge bis einschließlich 100.000 Euro zeitlich unbegrenzt,
   b) höhere Beträge bis zu 6 Monaten;
2. mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion
   a) Beträge bis einschließlich 250.000 Euro zeitlich unbegrenzt,
   b) höhere Beträge bis zu 12 Monaten;
3. mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde in allen übrigen Fällen.

Stundungen sind stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

II. Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163, 227 AO, § 234 Abs. 2 und § 237 Abs. 4 AO

Die Finanzämter sind befugt:

1. zu abweichenden Festsetzungen nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AO, zum Erlass nach § 227 AO und zum Verzicht nach § 234 Abs. 2 und § 237 Abs. 4 AO
   a) für Beträge bis einschließlich 20.000 Euro in eigener Zuständigkeit;
   b) bei Säumniszuschlägen, deren Erhebung nicht mit dem Sinn und Zweck des § 240 AO zu vereinbaren und deshalb ein teilweiser oder vollständiger Erlass der kraft Gesetzes verwirkten Säumniszuschläge aus Gründen sachlicher Unbilligkeit geboten ist (AEAO zu § 240, Nr. 5), in unbegrenzter Höhe in eigener Zuständigkeit;
   c) für Beträge bis einschließlich 100.000 Euro mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion;
   d) mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde in allen übrigen Fällen.
   Der Betrag, auf den nach § 234 Abs. 2 oder § 237 Abs. 4 AO verzichtet werden soll, kann geschätzt werden.
2. zu abweichenden Festsetzungen nach § 163 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn die Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die nicht in dem gesetzlich bestimmten Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden sollen,
   a) 40.000 Euro nicht übersteigt, in eigener Zuständigkeit,
   b) 200.000 Euro nicht übersteigt, mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion,
   c) mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde in allen übrigen Fällen.

Vertrauensschutz und Treu und Glauben gelten als Billigkeitsgründe im Sinne der §§ 163, 222,227 AO.

III. Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO

Die Zustimmung der Oberfinanzdirektion ist einzuholen:

a) beim Absehen von der Festsetzung nach § 156 Abs. 2 AO, wenn der Betrag 25.000 Euro übersteigt; der Betrag kann in der Regel geschätzt werden;
b) bei Niederschlagungen nach § 261 AO von Beträgen, die 125.000 Euro übersteigen. Die Zustimmung ist nicht einzuholen bei der Niederschlagung von Insolvenzforderungen. Die Zustimmung ist ferner nicht einzuholen, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate eine Zustimmung zur Niederschlagung der Steuern dieser Steuerart und dieses Veranlagungszeitraums bzw. dieser Nebenleistungen (vgl. Abschnitt B. I.) erteilt worden ist.

IV. Zuständigkeit beim Verzicht auf Mittelbehörden (§ 2a FVG)

Ist keine Oberfinanzdirektion eingerichtet, ist bei Überschreiten der für die Vorlage an die Oberfinanzdirektion maßgeblichen Grenzen die Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen.

B. Gemeinsame Anordnungen

I. Zuständigkeitsgrenzen

1. Für die Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen sind jede Steuerart und jeder Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen; erstreckt sich die Maßnahme nach § 163 Abs. 1 Satz 2 AO auf mehrere Jahre, so sind die Beträge, die auf die einzelnen Jahre entfallen, zu einem Gesamtbetrag zusammenzurechnen. Bei Steuerarten ohne bestimmten Veranlagungszeitraum (z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) gilt das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum; bei den Einzelsteuern ist jeder Steuerfall für sich zu betrachten. Etwaige vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen. Vorauszahlungen für einen Veranlagungs- bzw. Besteuerungszeitraum sind zusammenzurechnen; sie sind jedoch nicht in einen Jahresbetrag hochzurechnen.
2. Steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) sind dem Hauptbetrag nicht hinzuzurechnen. Sie gelten jedoch selbst als Hauptbetrag, soweit für sie eine der in diesem Erlass genannten Maßnahmen getroffen werden soll.

Ist für eine Steuerart und einen Veranlagungszeitraum die Zustimmungsgrenze überschritten, so unterliegen die beantragten Billigkeitsmaßnahmen vollumfänglich dem Zustimmungsvorbehalt.

II. Ablehnung von Anträgen

Die Finanzämter und die Oberfinanzdirektionen sind unabhängig von der Höhe des Betrages berechtigt, Anträge auf Stundung nach § 222 AO und § 6 Abs. 4 AStG, auf abweichende Festsetzung nach § 163 AO, auf Erlass nach § 227 AO sowie auf Verzicht nach § 234 Abs. 2 AO und § 237 Abs. 4 AO abzulehnen, wenn diese Anträge für nicht begründet erachtet werden.

III. Vorlage von Anträgen

Die Finanzämter und die Oberfinanzdirektion haben Anträge auf eine der in Abschnitt B. II. bezeichneten Maßnahmen der zuständigen übergeordneten Behörde vorzulegen, wenn die Anträge ganz oder teilweise für begründet erachtet und die im Abschnitt A. bezeichneten Grenzen überschritten werden oder wenn aus besonderen Gründen die Vorlage angezeigt ist.

Die Zustimmung der jeweils zuständigen Landesfinanzbehörde ist nicht einzuholen bei Ratenzahlungsvereinbarungen nach § 6 Abs. 4 AStG in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung, bei der Zustimmung zu einem Restrukturierungsplan oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan sowie bei Billigkeitsmaßnahmen über Insolvenzforderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren und im Regelinsolvenzverfahren.

In den Fällen von Abschnitt II Nummer 3 des BMF-Schreibens vom 5. Juli 2023 (BStBl I S. xxx) können die Länder ergänzende Weisungen erlassen, inwieweit auf die Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde und/oder der Oberfinanzdirektion verzichtet wird.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie treten an die Stelle der Erlasse vom 2. November 2021 (BStBl I S. 2154).
Ändernder Verweis

VV BW FinMin 2021-11-02 FM3-S 0336-1/18 (Neuregelung)
Anwendende Verweise

AO 1977 § 3 Abs 4 (Zitierung)
FVG 1971 § 2a (Zitierung)
Sonstige Verweise

AO 1977 § 156 Abs 2 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 163 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 163 Abs 1 S 1 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 163 Abs 1 S 2 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 222 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 227 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 234 Abs 2 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 237 Abs 4 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 240 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 261 (Durchführungsvorschrift)
AO 1977 § 6 Abs 2 Nr 4a (Durchführungsvorschrift)
AStG § 6 Abs 4 (Durchführungsvorschrift)
Zusatzinformationen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 37-S 0336-1/13	München, 05.07.2023
Senatsverwaltung für Finanzen Berlin S 0336-1/2020-1	Berlin, 05.07.2023
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz S 0336#2020/0002-0401 447	Mainz, 05.07.2023
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen 31-S 0457/1/119-2023/40117	Dresden, 05.07.2023
Niedersächsisches Finanzministerium 33-S 0336/002-0007	Hannover, 05.07.2023
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg S 0336-2020/002-51	Hamburg, 05.07.2023
Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg FM3-S 0336-1/18	Stuttgart, 05.07.2023
Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg 33-S 0457/2020#01#01	Potsdam, 05.07.2023
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein S 0457-108-26128/2007	Kiel, 05.07.2023
Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes S 0336-1#029	Saarbrücken, 05.07.2023
Thüringer Finanzministerium S 0453/4	Erfurt, 05.07.2023
Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern S 0457-00000-2015/002-011	Schwerin, 05.07.2023
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen S 0457-2-2023-9797-VA3	Düsseldorf, 05.07.2023
Hessisches Ministerium der Finanzen S0457 A-001-II12	Wiesbaden, 05.07.2023
Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen S 0336-2020/002-51	Bremen, 05.07.2023
Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt 44-S 0457-8	Magdeburg, 05.07.2023